

Ordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschulbedienstete (Leistungsbezügeordnung HfÖV)¹

In der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (Mitteilungsblatt S. 15), zuletzt geändert durch Ordnung vom 06.06.2017 (Mitteilungsblatt S. 2)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage des § 7 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung in Verbindung mit den §§ 27 bis 29 des Bremischen Besoldungsgesetzes die Grundsätze und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4 und 5 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung an Professorinnen und Professoren und Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖV). Sie gilt für Bedienstete der HfÖV, die nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W des Bremischen Besoldungsgesetzes besoldet werden.

§ 2

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Berufungsleistungsbezüge können gewährt werden, wenn sie gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Annahme einer Professur an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen zu gewinnen.

(2) Bleibeleistungsbezüge können im Rahmen von Bleibeverhandlungen gewährt werden, wenn sie – gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen – erforderlich sind, um eine Professorin oder einen Professor zu veranlassen, den Ruf an eine andere Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot abzulehnen. Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den anderweitigen Ruf oder ein konkurrierendes Beschäftigungsangebot durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat.

(3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden nach Maßgabe von § 3 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Rektorin oder der

¹ Konsolidierte Fassung Stand 06.06.2017 (Irrtum vorbehalten). Die amtliche Fassung ergibt sich aus der Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung und nachfolgender Änderungen im Mitteilungsblatt der HfÖV.

Rektor. Die zuständige Fachbereichssprecherin oder der zuständige Fachbereichssprecher ist zu beteiligen. Die Bestimmung der Höhe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge erfolgt unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Satz 3 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualität der Forschungsleistung, der Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und internationalen Kooperationen, das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen richtet sich nach § 8 Absatz 1 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung in Verbindung mit § 29 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag nach § 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird und aus diesem Anlass Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Fort- und Weiterbildung und der Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.

(2) Besondere Leistungen im Bereich der Lehre können insbesondere durch

- Ergebnisse von Lehrevaluationen,
- die Bewertung internationaler Kooperationen,
- Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
- Auszeichnungen, Preise und Ehrungen sowie
- sonstige Erfolge der Lehrleistungen und studentische Lehrveranstaltungskritik

festgestellt werden. Daneben sollen Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind, sowie die Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (z.B. Betreuung von Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten) angemessen berücksichtigt werden.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere anhand

- vorliegender Bewertungen von Forschungsergebnissen (wie zum Beispiel Preise, Ehrungen, Auszeichnungen, Forschungsevaluationen),

- von Publikationen und der Herausgabe von Zeitschriften,
- der Einwerbung von Mitteln Dritter für Forschungsvorhaben,
- von Transferleistungen,
- von Forschungsk Kooperationen,
- von Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen sowie
- von Gutachter- oder Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschulen festgestellt werden.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung sind insbesondere anhand

- erfolgreicher Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung,
- der Entwicklung und Koordination neuer Fort- und Weiterbildungsangebote,
- von Lehrleistungen in der Fort- und Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, sowie
- der Ergebnisse von Evaluationen und Auszeichnungen zu bewerten.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung sind insbesondere anhand der

- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen sowie
- Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

festzustellen.

§ 4

Leistungsstufen/Befristung

(1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in der Regel als Zuschläge zum Grundgehalt in fünf Stufen in Höhe der nachfolgend genannten Prozentsätze des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 der Besoldungsordnung W des Bremischen Besoldungsgesetzes gewährt: Stufe 1 mit 10 %, Stufe 2 mit 10 %, Stufe 3 bis 5 mit jeweils 6 %. Besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 werden frühestens drei Jahre nach Dienstantritt an der HfÖV, die weiteren Stufen jeweils frühestens vier Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Die Leistungsbezüge werden zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzugerechnet.

(2) Die Stufen der besonderen Leistungsbezüge werden in der Regel für folgende Leistungsniveaus gewährt:

Stufe 1:

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Fort- und Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen.

Stufe 2:

Leistungen, die das Profil des Studiengangs bzw. Fachbereichs deutlich mitprägen.

Stufe 3:

Leistungen, die die Reputation des Studiengangs bzw. Fachbereichs deutlich mitprägen.

Stufe 4:

Leistungen, die die Reputation der Hochschule im regionalen Rahmen mitprägen.

Stufe 5:

Leistungen, die die Reputation der Hochschule im nationalen Rahmen mitprägen.

(3) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 3 Absatz 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfeldern dieser Stufe zuzuordnen sind. Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 2 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 3 Absatz 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfeldern dieser Stufe zuzuordnen sind und die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe 1 entsprechen. Für die Gewähri 19 von Leistungsbezügen der Stufen 3 bis 5 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass Leistungen in nur einem Tätigkeitsfeld der höheren Stufe entsprechen müssen, die Leistungen in der Lehre gemäß § 3 Absatz 2 müssen dabei mindestens der Stufe 2 entsprechen.

(4) Die erstmalige Gewährung besonderer Leistungsbezüge einer jeden Leistungsstufe wird in der Regel auf vier Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann die jeweilige Stufe für die Folgezeit nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge unterliegen im Fall eines erheblichen Leistungsabfalls einem Widerrufsvorbehalt.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die besonderen Leistungsbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert

(6) Besondere Leistungsbezüge in Form laufender monatlicher Zahlungen nehmen an Besoldungsanpassungen teil. Sie können gemäß § 8 Absatz 1 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens zwei Jahre lang bezogen oder mehrfach gewährt wurden.

§ 5

Verfahren

(1) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag voraus. In diesem hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen auf allen in § 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt die Rektorin bzw. der Rektor.

(2) Der Antrag ist über die Fachbereichssprecherin bzw. den Fachbereichssprecher an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

(3) Die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher nimmt auf Grundlage einer Beratung im Fachbereich zu dem Antrag Stellung und legt der Rektorin bzw. dem Rektor einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die Rektorin bzw. der Rektor werden über den Inhalt des Entscheidungsvorschlags schriftlich informiert. Befürwortet die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs einen Antrag nicht, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Erörterung des Antrags im Rektorat Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Gegenvorstellung. Die schriftliche Gegenvorstellung bzw. der Antrag auf mündliche Gegenvorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Entscheidungsvorschlags an die Fachbereichssprecherin bzw. den Fachbereichssprecher zu richten. Die Ablehnung eines Antrages ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

(4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 und dem Erreichen der jeweiligen Leistungsstufe nach § 4 Absatz 1 bis 3, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden.

(5) Im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts informiert die Rektorin oder der Rektor den Akademischen Senat möglichst in geschlechtsdifferenzierter Darstellung über den Umfang der bewilligten besonderen Leistungsbezüge im vergangenen Jahr sowie über die bisherige Verteilung auf Leistungsstufen. Diese Informationspflicht steht unter dem Vorbehalt, dass datenschutzrechtliche Belange Einzelner nicht berührt werden.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Funktions-Leistungsbezüge werden für die folgenden Funktionen gewährt in Höhe von:

- Stellvertretende Rektorin oder stellvertretender Rektor bzw. Konrektorin oder Konrektor: 500 EUR monatlich
- Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher: 400 EUR monatlich
- Stellvertretende Fachbereichssprecherin oder stellvertretender Fachbereichssprecher: 200 EUR monatlich
- Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter: 200 EUR monatlich
- Leiterin oder Leiter des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung: 400 EUR monatlich
- Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung: 200 EUR monatlich
- Leiterin oder Leiter der Betriebseinheit Fortbildung: 400 EUR monatlich
- Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Betriebseinheit Fortbildung: 200 EUR monatlich

(3) Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn sie länger als zwei Jahre ununterbrochen gewährt worden sind. Die Entscheidung über ihre Ruhegehaltsfähigkeit richtet sich nach § 8 Absatz 2 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung. Die Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge von Rektorinnen und Rektoren und hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien der Hochschulen trifft die nach § 46 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) zuständige Behörde.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Lehrtätigkeiten, für die Zulagen gewährt werden, sind nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen. Im Übrigen gilt § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

(2) Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen setzt einen Antrag voraus. Dieser ist unter Beifügung des Zuwendungsbescheides, in dem der private Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für die Gewährung einer solchen Zulage vorgesehen hat, über die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltsfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 8

Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 6 sowie Zulagen nach § 7 können nebeneinander gewährt und bezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten²

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung³ durch die Senatorin für Finanzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschulbedienstete vom 31. August 2005 (Brem.ABl. 2006, S. 475) außer Kraft.

Bremen, den 09. Juni 2016

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

² Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwischenzeitlicher Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsordnungen.

³ Genehmigt am 17.10.2012.